

# Durchführungsbestimmungen AH-Fußball

## 1. Altersklasseneinteilung

- a) Spieler über 32 Jahre: AH-Altersklasse A
- b) Spieler über 40 Jahre: AH-Altersklasse B
- c)  
Spieler über 50 Jahre: AH-Altersklasse C
- d) Spieler über 60 Jahre: AH-Altersklasse D

In Spielen der AH dürfen nur Spieler mitwirken, die das für die einzelnen Altersklassen festgelegte Lebensjahr vollendet haben und die im Besitze eines vom SFV ausgestellten Spielerpasses oder einer gültigen Gastspielerlaubnis sind. Der Einsatz von jüngeren Spielern gilt als Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern und kann für die Vereine und Spieler zu einer Bestrafung führen.

## 2. Ausnahme:

In Spielen der AH-Altersklassen B, C und D dürfen bis zu drei Spieler eingesetzt werden, die bis zu drei Jahren jünger sind.

## 3. Allgemeines

Für AH-Spiele gelten die Satzung und die Ordnungen des SFV.

## 4. Spielzeit

Die Spielzeit beträgt für AH-A, AH-B , AH-C und AH-D Mannschaften 2 x 35 Minuten.

## 5. Zahl der Spieler

- a) Die AH-Mannschaften bestehen aus 11 oder 7 Spielern.
- b) Bei Spielbeginn müssen in 7-er Mannschaften mindestens 5, in 11-er Mannschaften mindestens 7 Spieler anwesend sein.

## **6. Herbeiführung von Spielentscheidungen**

- a) Die Verlängerung beträgt jeweils 2x10 Minuten.
- b) An einem Sieben- bzw. Elfmeterschießen dürfen nur die Spieler teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Verlängerung gespielt haben.

## **7. Spieleraustausch**

- a) Pflichtspiele

Während des gesamten Spiels, einschließlich einer evtl. Verlängerung, dürfen bis zu vier Spieler mehrmals ausgetauscht werden.

- b) Freundschaftsspiele

In Freundschaftsspielen können Spieler beliebig oft ausgetauscht und wieder eingesetzt werden. Zudem können die beteiligten Vereine vor Beginn eines Spiels weitergehende Ausnahmeregelungen von den Vorschriften Nrn. 4, 5a und 6a treffen.

## **8. Spielfeld, Ballgröße**

11-er Mannschaften spielen auf normalem Spielfeld,

7-er Mannschaften auf Kleinfeld jeweils mit einem Ball der Größe 5.

## **9. Schiedsrichter**

- a) Für alle Freundschaftsspiele muss der Platzverein beim zuständigen Schiedsrichter Gruppenobmann einen Schiedsrichter anfordern. Hier sind die Spielpläne der Freundschaftsspiele der AH-A Mannschaften dem Kreisschiedsrichterobmann und die der AH-C Mannschaften dem jeweiligen Klassenleiter vor Beginn der Spielrunde zu übergeben.

- b) Bei Pflichtspielen erfolgt die Anforderung des Schiedsrichters durch die Klassenleiter.

## **10. Spielgemeinschaften**

a) Vereine, die zur Aufstellung einer Mannschaft der AH-Altersklasse A, B, C oder D nicht über ausreichend eigene Spieler verfügen, können sich mit einem oder mehreren benachbarten Vereinen (höchstens 4) zu einer Spielgemeinschaft zusammenschließen.

b) Sind Spielgemeinschaften in mehreren AH-Altersklassen erforderlich, so sollen sie grundsätzlich von denselben Vereinen gebildet werden.

c) Spielgemeinschaften können kreisübergreifend gebildet werden.

d) Eine Spielgemeinschaft soll für die Dauer von mindestens fünf Jahren vereinbart werden. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens einen Monat vor Beginn des neuen Spieljahres gekündigt wird.

e) Die Bildung von Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig.

g) Antragstellung

Antrag auf Genehmigung bzw. Anmeldung einer AH-Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Antragsvordruck vier Wochen vor Saisonbeginn beim Verbandsspielausschuss des SFV zubeantragen bzw. anzumelden. Antragsvordrucke sind bei der SFV Geschäftsstelle erhältlich.

h) Auflösung, Neubildung

Bei Auflösung oder Neubildung einer Spielgemeinschaft ist dies zu melden bzw. ein neuer Antrag dem Verbandsspielausschuss vorzulegen.

i) Durch die Bildung einer Spielgemeinschaft verlieren die AH-Spieler die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.

j) Das Pflichtspieljahr für AH-Mannschaften beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **11. Gastspieler**

In Pflichtspielen der AH-A und AH-B Mannschaften können bis zu 2 Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielerlaubnis muss schriftlich vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbes beim Kreisvorsitzenden beantragt werden. Pro Verein können für einen Wettbewerb höchstens 2 Anträge auf Gastspielerlaubnis gestellt werden.

Eine Gastspielerlaubnis wird nur dann erteilt, wenn der Spieler in seinem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der gewünschten AH-Altersklasse hat.

In Pflichtspielen der AH-C Mannschaften können uneingeschränkt Gastspieler teilnehmen. Mannschaftsbezeichnungen von AH-C Mannschaft können von Vereinsnamen abweichen. Bei der Nennung von AH-C Mannschaften ist zwingend ein Verein als federführend anzugeben.

Antragsvordrucke sind bei der SFV Geschäftsstelle erhältlich.